



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XIII/7

ORIGINAL: englisch

DATUM 5. März 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung
Genf, 4. und 5. April 1984

VERBESSERUNG VON UPOV-MUSTERN

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Die Sammlung der Texte des UPOV-Übereinkommens und anderer wichtiger Dokumente der UPOV (UPOV-Veröffentlichung 644) enthält eine Reihe von Mustern, die in der Vergangenheit entweder vom Rat der UPOV oder mit Genehmigung des Rates von einem Sachverständigenausschuss über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung angenommen worden sind, darunter das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Sektion 10 der Sammlung), das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung (Sektion 11 der Sammlung) und die UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (Sektion 19 der Sammlung).

2. Die UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten war die Grundlage für eine Reihe zweiseitiger Vereinbarungen, die zwischen den Verbandsstaaten der UPOV abgeschlossen worden sind. Diejenigen fünf UPOV-Verbandsstaaten, die es im Rahmen einer solchen zweiseitigen Zusammenarbeit übernommen haben, die Prüfungsarbeit für andere Verbandsstaaten durchzuführen, haben in Sachverständigensitzungen versucht, das System der Zusammenarbeit zu verbessern. Während der fünfzehnten ordentlichen Ratstagung wurde die Arbeit dieser Verbandsstaaten wie folgt erläutert (Absätze 80 und 81 von Dokument C/XII/15):

"Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs hätten ihre Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit weiter verfolgt. In den zweiseitigen Vereinbarungen zwischen den erwähnten Staaten sollten nunmehr Bestimmungen aufgenommen werden, die zum Ziel hätten, dass jeder dieser Staaten automatisch die Ergebnisse der durch einen der Staaten dieser Gruppe durchgeführten Prüfungen übernehme, und das für die grösstmögliche Zahl von Sorten der grösstmöglichen Zahl von Arten, für die mehrere nationale Prüfungssysteme bestehen. Mit anderen Worten, es sei das Ziel, dass für eine Sorte nur eine einzige Prüfung durchgeführt werde. Zu diesem Zweck würden die Prüfungsmethoden noch weiter harmonisiert werden. Es sei im übrigen vorgesehen, die Zentralisierung der Prüfung bei den Dienststellen eines einzigen Staates zu verstärken, so dass diese Prüfung dort für die Dienststellen der anderen Verbandsstaaten, die an dem Zusammenarbeitssystem teilnähmen, durchgeführt werde, insbesondere für die Arten, auf die der Schutz in der Zukunft von den an dem System teilnehmenden Staaten neu erstreckt werde. Schliesslich seien Arbeiten im Gange, um ein einheitliches Antragsformular auszuarbeiten.

Diese Zusammenarbeit solle sich nicht auf den Schutz von Sorten beschränken, sondern auch für die nationalen Kataloge der für den Vertrieb zugelassenen Sorten gelten (wobei davon ausgegangen werde, dass die Staaten weiterhin unabhängig Prüfungen zur Bestimmung des landeskulturellen und technologischen Wertes durchführen würden, da diese Prüfungen in erster Linie für die Eintragung in die Kataloge durchgeführt würden). Sobald diese Zusammenarbeit endgültige Formen angenommen habe, würden die Einzelheiten einer Teilnahme anderer interessierter Verbandsstaaten der UPOV zu prüfen sein."

3. Im Verlauf dieser Bemühungen der fünf UPOV-Verbandsstaaten sind von ihnen Entwürfe für ein verbessertes Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes und für eine verbesserte Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten ausgearbeitet worden. Beide Muster, die (in geringfügig redaktionell abgeänderter Fassung) als Anlage I und Anlage III diesem Dokument beigelegt werden, sind dem Verbandsbüro zugeleitet worden, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, sie im Verwaltungs- und Rechtsausschuss zu erörtern, um allen Verbandsstaaten eine Prüfung zu ermöglichen, ob diese Muster zu einer allgemeinen UPOV-Empfehlung gemacht werden könnten. Die Anlage II dieses Dokuments enthält ein neues UPOV-Musteramtsblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, das vom Verbandsbüro an das neue Musteramtsblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes angepasst worden ist.

4. Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss
wird anheimgegeben:

(i) die drei Muster, die diesem
Dokument beigelegt sind, zu prüfen;

(ii) die Frage zu erörtern, ob dem
Rat empfohlen werden sollte, die drei
zur Zeit in den Sektionen 10, 11 und 19
der Sammlung enthaltenen Muster durch
geeignete neue Muster zu ersetzen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

MUSTERFORMBLATT

ANMELDUNG ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

von fünf Verbandsstaaten der UPOV verfasst

(Amt, bei dem eine
Anmeldung einge-
reicht worden ist)

HINWEIS: Zuerst Erörterungen lesen

(Aktenzeichen)

NUR FÜR DEN
AMTLICHEN
GEBRAUCH

1. Ein amtliches Exemplar der eingereichten Anmeldung, das den Tag der Anmeldung erkennen lässt, wird als Prioritätsbescheinigung in den folgenden Staaten verlangt:				
2. Anmelder: Name(n) und Anschrift(en) Nationalität(en): _____		3. Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu leiten ist		
		Dies ist die Anschrift ☐ eines der Anmelder ☐ des Vertreters ☐ des Zustellungsbevollmächtigten		
4. Art und Pflanzengruppe				
5. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift) _____ Anmeldebezeichnung des Züchters _____				
6. Der (die) Ursprungszüchter ist (sind) ☐ der (alle) Anmelder ☐ folgende Person(en): Nach meinem/unserem Wissen gibt es keine anderen Ursprungszüchter.				
7. Die Sorte wurde an den (die) Anmelder übertragen durch ☐ Vertrag ☐ Erbfolge ☐ sonstwie (bitte angeben)				
8. Die Sorte wurde gezüchtet in (Staat(en)) _____				
9. Weitere Anmeldungen	Anmeldung (Staat-Datum)	Anmeldenummer	Stand	Sorten- oder Anmeldebezeichnung
Sortenschutz				
Amtliche Sortenliste				
Die technische Prüfung der Sorte, für die in diesem Formblatt um Schutz nachgesucht wird, ist bereits durchgeführt worden/wird durchgeführt in (Staat):				
10. ☐ Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat) _____ am (Datum) _____				
11. ☐ Die Sorte ist noch nicht feilgehalten oder vertrieben worden ☐ Die Sorte ist erstmalig in (Staat) _____ am (Datum) _____ unter der Sortenbezeichnung _____ feilgehalten oder vertrieben worden				
12. Ich/wir erkläre(n), dass das Material, das mit der ersten Anmeldung vorgelegt worden ist, die Sorte darstellt und auch für diese Anmeldung massgeblich ist. Dem Sortenschutzamt wird hiermit die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Ämtern irgendeines anderen UPOV-Verbandsstaats alle notwendigen Informationen und Material, das sich auf die Sorten bezieht, auszutauschen, unter der Voraussetzung, dass die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben.				
13. Andere beigelegte Formblätter und Dokumente: ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f				
Ich (wir) beantrage(n) hiermit die Erteilung von Sortenschutz. Ich (wir) erkläre(n) hiermit, dass nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind. Ort _____ Datum _____ Unterschrift(en) _____				

ERLÄUTERUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

Allgemeine Erläuterungen

- 0.1 Daten sind wie folgt anzugeben: Jahr, Monat, Tag (Beispiel: 76-01-14)
0.2 Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (B, CH, D, DK, E, F, GB, H, I, IL, IRL, J, NL, NZ, S, USA, ZA)

AbschnitteZu 2

- 2.1 Der volle Name und die volle Anschrift (einschliesslich des Landes) des Anmelders (natürliche Person oder Firma) sind anzugeben. Gibt es mehr als einen Anmelder, so sind die Namen und Anschriften aller Anmelder anzugeben; reicht der Raum unter 2 nicht aus, um alle notwendigen Einzelheiten anzugeben, so sind unter 2 nur die Namen anzugeben; die Anschriften sind auf einem besonderen Blatt, das diesem Formblatt beigefügt wird, aufzuführen.
- 2.2 Wünscht der Anmelder, dass der Schriftwechsel an seine eigene Anschrift zu richten ist, so muss die Anschrift so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht.
- 2.3 Die Staatsangehörigkeit ist nur anzugeben, wenn es sich um natürliche Personen handelt.

Zu 3

- 3.1 Es muss sich um eine Anschrift im Anmeldestaat handeln. Sie muss so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht.
- 3.2 Ist ein Mitanmelder ermächtigt, für die anderen Mitanmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen, die von dem (den) Anmelder(n) ausgestellt ist, für den (die) der Mitanmelder oder Vertreter befugt ist, zu handeln.

Zu 4

- 4.1 Der Name der Art (oder Gattung, Unterart usw.) muss der in den Gesetzen des Anmeldestaats verwendeten Bezeichnung entsprechen.

Zu 5

- 5.1 Es ist entweder die vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder eine Anmeldebezeichnung des Züchters anzugeben. Wird eine Sortenbezeichnung angegeben, so ist die Angabe einer Anmeldebezeichnung des Züchters ebenfalls erwünscht. Die Anmeldebezeichnung des Züchters soll in allen Anmeldungen identisch sein. Wird keine Anmeldebezeichnung des Züchters angegeben, so wird irgendeine angegebene Bezeichnung als Anmeldebezeichnung des Züchters angesehen.
- 5.2 Schlägt der Anmelder im vorliegenden Formblatt keine Sortenbezeichnung vor, so hat er dies später nachzuholen.

Zu 6

- 6.1 Das erste Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Anmelder/alle Anmelder Ursprungszüchter der Sorte ist/sind.

Das zweite Kästchen ist anzukreuzen, wenn nicht alle Anmelder Ursprungszüchter der Sorte sind und/oder wenn ein Dritter (Dritte) Ursprungszüchter der Sorte ist (sind). Der/die Name(n) und die Anschrift(en) des/der Ursprungszüchter(s) ist (sind) anzugeben (falls nicht schon unter 2 angegeben).

Zu 9

- 9.1 "Pflanzenzüchterrechte" umfasst Pflanzenpatente und besondere Schutzrechte.
- 9.2 "Amtliche Sortenliste" bedeutet jede Liste von Sorten, deren Vertrieb durch die zuständigen Ämter genehmigt worden ist.
- 9.3 Es sind ausnahmslos alle früheren Anmeldungen in chronologischer Ordnung anzugeben, einschliesslich der Anmeldungen, die in Staaten eingereicht worden sind, die nicht Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind.
- 9.4 In der Spalte "Stand" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:
- A = Anmeldung anhängig
- B = Anmeldung zurückgewiesen
- C = Anmeldung zurückgenommen
- D = Sortenschutz ist gewährt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.
- 9.5 Ist die Sortenbezeichnung, unter der die Anmeldung in dem anderen Staat (den anderen Staaten) eingereicht worden ist, von dem Amt nicht angenommen worden, so ist auch die angenommene Sortenbezeichnung anzugeben und zu unterstreichen.

Zu 13

- 13.1 Formblätter für die Anmeldung und andere einschlägige Formblätter sind beim Amt für Sortenschutz erhältlich.
- 13.2 Zusätzlich zu dem Formblatt für die Anmeldung sind die folgenden Formblätter und Unterlagen beim Amt für Sortenschutz einzureichen:
- /1/* Sortenbeschreibung: Die Beschreibung der Sorte ist auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, beizufügen, und Kästchen 1 ist anzukreuzen;
- /2/ Vollmacht: Ist ein Mitmelder ermächtigt, für andere Mitmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter benannt, so ist die in Erläuterung 4.2 genannte Vollmacht beizufügen, und Kästchen 2 anzukreuzen;
- /3/ Prioritätsanspruch: Wird der Zeitvorrang (die Priorität) der ersten Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Dokumente, die diese Anmeldung bilden, dem Amt für Sortenschutz innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Anmeldung, vorzulegen; im Falle der Beifügung dieser Abschrift ist Kästchen 3 anzukreuzen.

* Es sind besondere Formblätter auszufüllen

UPOV-MUSTERFORMBLATT (zweite Fassung)

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

(Amt, bei dem eine
Anmeldung einge-
reicht worden ist)

ANMELDUNG EINER SORTENBEZEICHNUNG

HINWEIS: Zuerst Erörterungen lesen

NUR FÜR DEN
AMTLICHEN
GEBRAUCH

1. Die Anmeldung bezieht sich auf die unter Anmeldenummer _____ angemeldete Sorte Ursprünglich vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung des Züchters _____			
2. Anmelder: Name(n) und Anschrift(en)		3. Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu leiten ist Dies ist die Anschrift ☐ eines der Anmelder ☐ des Vertreters ☐ des Zustellungsbevollmächtigten	
4. Art			
5. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift)			
6. In anderen UPOV-Verbandsstaaten angemeldete oder eingetragene Sortenbezeichnungen			
Staat	Stand	Sortenbezeichnung (wenn anders als unter 4)	
7. ☐ Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung ist vom (von den) Anmelder(n) angemeldet oder für ihn (sie) als Fabrik- oder Handelsmarke für Erzeugnisse, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, im Anmeldestaat, in einem UPOV-Verbandsstaat oder beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hinterlegt worden.			
Staat und/ oder WIPO	Anmeldedatum	Hinterlegungsdatum	Hinterlegungsnummer
8. Verzicht auf Warenzeichen: Jeder Staat wird eine seinen nationalen Rechtsvorschriften angepasste Verzichtserklärung eintragen.			
9. Nur für Anmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland: ☐ Der Zeitvorrang des/der unter 6 angegebenen und in der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten oder hinterlegten Warenzeichens/Marke wird beansprucht. Eine vom Deutschen Patentamt beglaubigte Abschrift der Anmeldung oder Hinterlegung ☐ ist beigelegt ☐ wird innerhalb von drei Monaten dem Bundessortenamt vorgelegt.			
Geschehen zu (Ort) _____ (am) Datum _____			
Unterschrift(en)			

UPOV-Musterformblatt (Sortenbezeichnung)

ERLÄUTERUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

Allgemeine Erläuterungen

- 0.1 Es wird empfohlen, Daten wie folgt anzugeben: Jahr-Monat-Tag (Beispiel: 76-01-14)
- 0.2 Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (Ausnahme: Vereinigtes Königreich = UK)
- 0.3 "Anmeldestaat" bedeutet: Staat, in dem die Anmeldung eingereicht wird.
- 0.4 Der Begriff "Amt für Sortenschutz" bezeichnet das im Anmeldestaat für die Erteilung des Sortenschutzes zuständige Amt.

Abschnitte

Zu 1

Ist dieses Formblatt zusammen mit dem Formblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes eingereicht, so ist in Spalte 1 nichts anzugeben. Ist dieses Formblatt später eingereicht, so ist die Anmeldenummer anzugeben, unter der die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes durch das Amt für Sortenschutz registriert worden ist.

Zu 3

- 3.1 Ist die Adresse die gleiche wie für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes, so ist in Spalte 3 nichts anzugeben.
- 3.2 Es muss sich um eine Anschrift im Anmeldestaat handeln. Sie muss so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht.
- 3.3 Ist ein Mitmelder ermächtigt, für die anderen Mitmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen, die von dem (den) Anmelder(n) ausgestellt ist für den (die) der Mitmelder oder Vertreter befugt ist, zu handeln.

Zu 4

Der Name der Art (oder Gattung, Unterart usw.) muss der in den Gesetzen des Anmeldestaats verwendeten Bezeichnung entsprechen.

Zu 5

Zu den Bedingungen, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung erfüllen muss, siehe die vom Amt für Sortenschutz herausgegebenen Leitsätze.

Zu 6

- 6.1 Es sind alle früheren Sortenbezeichnungen ausnahmslos in chronologischer Ordnung anzugeben.
- 6.2 In der Spalte "Stand" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:
- A = Anmeldung anhängig
- B = Sortenbezeichnung zurückgewiesen
- C = Sortenbezeichnung zurückgenommen
- D = Sortenbezeichnung angenommen.

Zu 9

Wird die in 8 erwähnte Priorität in Anspruch genommen, so ist die vom Deutschen Patentamt zu beglaubigende Abschrift, falls sie nicht beige-fügt ist, innerhalb von drei Monaten nach Einreichung dieses Formblatts nachzureichen. Geschieht dies nicht, oder wird vor Erteilung des Sorten-schutzes das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

[Anlage III folgt]

(ENTWURF)

MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG VON SORTEN

von fünf Verbandsstaaten der UPOV verfasst

- Da die Zentralisierung der Technischen Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten, welche bestimmten Gattungen/Arten angehören, sich auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bewährt hat,
- Da es sich für in mehr als einem Land eingereichte Anmeldungen für Sorten als wünschenswert erwiesen hat, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nur von einem einzigen Amt durchgeführt wird,
- Da alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise auf Versuchsbasis getroffen werden müssen und nach fünf Jahren überprüft und bewertet werden sollten,
- Da die Vertragsparteien so weit wie möglich einander Prüfungseinrichtungen zur Verfügung stellen sollten, um ihre Listen von schutzfähigen Gattungen/Arten zu vereinheitlichen,
- Da einzelne Vertragsparteien bereit sind, den Abschluss vergleichbarer Vereinbarungen mit anderen Ländern ins Auge zu fassen,
- Da diese Vereinbarungen die Vereinheitlichung der technischen Verfahren und die Zentralisierung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit fördern, sind

die Vertragspartei A

und

die Vertragspartei B

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Amt A wird auf Verlangen des Amtes B die technische Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten durchführen, welche zu den in der Anlage I aufgeführten Gattungen/Arten gehören und für die Anmeldungen zur Erteilung von Züchterrechten gemäss dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten eingereicht worden sind und/oder für die Anmeldungen zur Aufnahme in die nationalen Sortenlisten eingereicht worden sind.

(2) Amt B unternimmt es auf Verlangen des Amtes A unter den gleichen Bedingungen, die Prüfung für Pflanzensorten vorzunehmen, die zu den Gattungen/Arten gehören, die in der Anlage II aufgeführt sind.

Artikel 2

Hat der Rat der UPOV Richtlinien für die Durchführung der Prüfung von Sorten, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, angenommen, so wird die Prüfung nach diesen Richtlinien durchgeführt. Bestehen solche Richtlinien nicht, so werden die Ämter in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden bestimmen, bevor diese Verwaltungsvereinbarung auf die fragliche Art angewendet wird.

Artikel 3

(1) Für jede Sorte übermittelt das Prüfungsamt dem anfordernden Amt die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht.

(2) Der abschliessende Bericht soll die Ergebnisse der Prüfungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung des Prüfungsamts zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Werden diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen, oder auch sonst auf Verlangen des anfordernden Amts, so wird eine Beschreibung der Sorte dem Bericht beigelegt.

(3) Berichte und Beschreibungen sollen in (Sprache) abgefasst werden.

(4) Angaben über etwaige entstehende Probleme sind dem anfordernden Amt unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 4

(1) Die Ämter ergreifen alle notwendigen Schritte, um die Rechte des Züchters sicherzustellen.

(2) Ausser mit ausdrücklicher Genehmigung des anfordernden Amts oder des Anmelders, nimmt das Prüfungsamt davon Abstand, Material der Sorten, für die die Prüfung beantragt wurde, Dritten zu überlassen.

(3) Zugang zu den Dokumenten und zum Prüfungsanbau soll nur gewährt werden:

- dem anfordernden Amt und dem Anmelder sowie jeder Person, die von einem von beiden gehörig ermächtigt worden ist;
- dem benötigten Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Formeln der Erbzusammensetzung von Hybridsorten nur, wenn dies absolut nötig ist und der Anmelder dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schliesst den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 oben hinreichend Rechnung getragen ist.

(4) Hat ein anderes Amt um die Prüfung oder um Prüfungsergebnisse gemäss einer vergleichbaren Vereinbarung gebeten, so kann Zugang gemäss den Regeln gewährt werden, die für jene Vereinbarung gelten.

Artikel 5

(1) Jedes Amt wird, sofern es sich nicht ausnahmsweise anders entschliesst, eine Anmeldung zur Erteilung von Sortenschutz auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des anderen Amts prüfen, wenn dieses andere Amt aufgrund einer früheren Anmeldung die Prüfung der Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durchgeführt oder eine solche Prüfung zugesagt hat.

(2) Wird die frühere Anmeldung nicht mehr aufrechterhalten, so können die Ämter die Fortsetzung der Prüfung für das anfordernde Amt vereinbaren.

(3) Jedes Amt kann für eine oder mehrere Gattungen einseitig erklären, dass es Absatz 1 auf Anmeldungen zur Aufnahme in die nationalen Sortenlisten anwenden wird.

(4) [Dieser Artikel ist auf Sorten von Gattungen/Arten, die in der Anlage III aufgeführt wird, nicht anwendbar.]

(5) Das Prüfungsamt, das im Rahmen dieses Artikels tätig wird, wendet die Artikel 2, 3, 4 und 5 entsprechend an.

Artikel 6

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Formblätter für die Anmeldung der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Referenzproben, der Unterhaltung von Referenzsammlungen und der Vorlage der Ergebnisse werden zwischen den Ämtern im Wege des Briefwechsels geregelt.

Artikel 7

(1) Das anfordernde Amt zahlt dem Prüfungsamt einen Betrag in Höhe der vollen Prüfungsgebühr, die erhoben worden wäre, wenn eine Anmeldung für die in der Prüfung befindlichen Sorte zum gleichen Zeitpunkt in dem Land des Prüfungsamts eingereicht worden wäre.

(2) Findet Artikel 5 Absatz (2) Anwendung, so entspricht der zu zahlende Betrag dem Unterschied zwischen der vollen Prüfungsgebühr und der Prüfungsgebühr, die für die frühere Anmeldung erhoben worden ist oder erhoben wird.

(3) Ist jedoch die volle Prüfungsgebühr für eine frühere Anmeldung erhoben worden oder wird sie erhoben, so wird stattdessen eine Verwaltungsgebühr erhoben, die der Empfehlung des Rates der UPOV entspricht oder zwischen den zuständigen Ämtern im Wege des Briefwechsels vereinbart wird.

(4) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer Rechnung, die den Betrag angibt, geleistet.

Artikel 8

Jedes Amt stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die das andere Amt zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, dass das andere Amt die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].

(2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können durch Vereinbarung geändert werden.

(3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.

(4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Übermittlung der einschlägigen Berichte wirksam.

[Endes des Dokuments]